

Bundesministerium für Ernährung u. Landwirtschaft
Referat 321 - Tierschutz
Frau Dr. Nicole Schertl
Frau Tara Jagli
Rochusstraße 1
53123 Bonn

per E-Mail: 321@bmel.bund.de

29.02.2024

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse – Handels- Verbotsgesetzes

Verbändeanhörung 2024

Im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse – Handels - Verbotsgesetzes im Februar 2024 gibt der Verein „*Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft (TfvL) e.V.*“ im Folgenden eine Stellungnahme ab.

Wir möchten vorausschicken, dass wir uns der Meinung zahlreicher Wissenschaftsbereiche anschließen und eine zukunftsfähige Landwirtschaft nur mit deutlich weniger Tierhaltung für verantwortbar ansehen.

Der Verein „*Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e.V.*“ befasst sich in besonderer Weise mit Tieren in landwirtschaftlicher Nutzung, da wir einerseits die tierethisch relevante Dimension der Tierhaltung sehen, aber auch deren grundsätzlichen Zusammenhänge mit Problemen in Landwirtschaft und Umwelt erkennen.

Darum werden wir uns in der Stellungnahme zur Novellierung des Tierschutzgesetzes gemäß unserer Vereinsatzung nur auf die Tierschutzprobleme im Bereich landwirtschaftlicher Tierhaltung beziehen.

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse der letzten drei Jahrzehnte ist als gesichert anzusehen, dass Tiere empfindsame Lebewesen mit eigener Würde und mit Eigeninteressen sind. Sie haben zweifelsfrei kognitive und soziale Fähigkeiten. Auch Tiere in landwirtschaftlicher Nutzung sind keine Sachen oder Produktionsmittel. Sie haben wie alle anderen Tiere ein Recht auf Unversehrtheit und damit auf Vermeidung von Schmerzen, Leiden, Schäden (Art. 1 TierSchG, Grundsatz) und darüber hinaus auf ein Leben ohne Angst. Wir sind als Menschen verpflichtet, Tiere als Mitgeschöpfe zu sehen, sie als fühlende und soziale Lebewesen anzuerkennen und ihnen ein art- und verhaltensgerechtes Dasein zu gewährleisten (§2 TierSchG). Um das zu erreichen, bedarf es entsprechender Kenntnisse der gesetzgebenden Personen, des Vollzugs und der Tierhalter.

Seit 2002 ist der Schutz aller Tiere in menschlicher Obhut im Art 20a GG festgeschrieben und verpflichtet alle politischen Akteure durch die Gesetzgebung dieses Staatsziel umzusetzen. Dabei ist es notwendig, die ökonomischen Belange einzelner Berufsgruppen nicht grundsätzlich höher zu bewerten als die Interessen der Tiere. Vielmehr müssen zwingend neueste Ergebnisse der Verhaltensbiologie, der Kognitionswissenschaften und der Tierethik Berücksichtigung finden.

Entgegen seiner Verpflichtung - Staatszielbestimmung Tierschutz, Art. 20a GG - schützt der Staat die landwirtschaftlich genutzten Tiere jedoch nicht!

Vielmehr bedient er die ökonomischen Interessen der Tiernutzer. Schon das erste Tierschutzgesetz in Deutschland, welches 1933 als Reichstierschutzgesetz in Kraft trat, wie auch die Novelle von 1972 haben die tierlichen Interessen und den Schutz der Tiere den ökonomischen Zielen untergeordnet.

Das derzeit geltende Tierschutzgesetz regelt nach wie vor nicht den Schutz, sondern die Nutzung / Ausbeutung der Tiere. Erst seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom Juni 2019 zur Tötung männlicher Küken steht die Ökonomie nicht mehr grundsätzlich in der Bedeutung und juristischen Gewichtung über der Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere.

Wir begrüßen es grundsätzlich sehr, dass die Bundesregierung 2024 eine erneute Reform des TierSchG geplant hat und damit dem Tierschutz endlich zu dem gesetzlich geforderten Gewicht verhelfen will. Obwohl der Entwurf zur Änderung des Gesetzes einige positive Ansätze beinhaltet, sehen wir den Entwurf insgesamt als unzureichend an. So werden Problemfelder völlig ausgelassen, vieles wird unscharf oder vage formuliert und damit dem Interpretationsspielraum der Gerichte überlassen. Zu viele Tierschutzprobleme sollen nicht gesetzlich, sondern auf dem Verordnungsweg geregelt werden, was eine Schwächung des Tierschutzes bedeutet. Übergangfristen bis zu einer echten Verbesserung für die Tiere sind in der Regel zu lang. Damit werden zig Generationen von Tieren weiterhin der Überforderung und Tierquälerei ausgesetzt. Darüber hinaus wird so quasi durch die Hintertür doch wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter Vorrang eingeräumt.

Wir fordern daher für einen echten Tierschutz die im Folgenden aufgelisteten Anmerkungen in den Referentenentwurf aufzunehmen.

Wir, der Verein „*Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e.V.*“ beschränken uns dabei auf die Auflistung und verweisen auf die sehr ausführliche Begründung in der Stellungnahme des „*Tierschutznetzwerkes Kräfte bündeln*“ dessen Begründer und Mitwirkender wir sind.

Es sei Vorweg geschickt, dass alle neu geforderten tierschutzrechtlichen Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 zwingend einhergehen müssen mit einer angemessenen personellen Ausstattung der zuständigen Veterinärämter.

1. Abschnitt – Grundsatz

Die längst überfällige Konkretisierung des „vernünftigen Grundes“ ist endlich im Gesetzestext zu verankern. Die ursprünglich vorgesehene, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung¹ bestätigte Formulierung in § 1 Satz 3 „Bei der Abwägung schutzwürdiger menschlicher Interessen mit dem Tierschutz stellt ein wirtschaftliches Interesse für sich genommen keinen vernünftigen Grund für eine Beeinträchtigung von Leben und Wohlbefinden eines Tieres dar“ ist zwingend beizubehalten.

2. Abschnitt – Tierhaltung

Die Regelungen im TierSchG insbesondere in Kombination mit der TierSchNutztV für die Haltung landwirtschaftlicher „Nutz“tiere verstoßen gegen den § 2 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz und, bezogen auf die Anbindehaltung von Rindern, auch gegen § 17 TierSchG² (länger anhaltende und erhebliche Leiden).³ Ein Verbot der Anbindehaltung, unabhängig davon, ob es sich um ganzjährige Anbindehaltung, Kombinationshaltung (2 h Auslauf pro Tag an 90-120 Tagen pro Jahr) oder saisonale Anbindehaltung in Verbindung mit Weidehaltung handelt, ist längst überfällig – ausnahmslos und ohne lange Übergangsfristen, die diese schon jetzt rechtswidrige Qualhaltungsform über weitere Jahre bis Jahrzehnte legitimieren würden. Eine Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe mit höchstens 50 Rindern als auch eine Ausnahme für saisonale Anbindehaltungen in Verbindung mit Weidehaltung ist nicht gerechtfertigt und spricht wieder dafür, dass das Tierschutzgesetz auch in Zukunft eher die Tierausbeutung als den Tierschutz regeln wird und verstößt gegen den Grundsatz des Einzeltierschutzes.

Dringend notwendige Brandschutzvorgaben fehlen im Ref-E TierSchG völlig. Nach Recherchen der Initiative Stallbrände sind in den letzten 4 Jahren ca. eine halbe Million Wirbeltiere durch knapp 11.000 Stallbrände oder Havarien von Zwangslüftungsanlagen in Ställen allein in Deutschland getötet worden.⁴ Es ist eine Vorschrift zu wirksamen Brandschutz- und Lüftungsvorgaben für Tierställe ins Tierschutzgesetz aufzunehmen, zu deren Einhaltung landwirtschaftliche Tierhaltungen verpflichtet werden müssen.

3. Abschnitt – Töten von Tieren

Schächtungen ohne Elektrokurzzeitbetäubung sind ausnahmslos zu verbieten.

Die Aufnahme der Betäubungspflicht für Kopffüßer und Zehnfußkrebse ins Tierschutzgesetz ist seit langem überfällig, die Vorgaben zur Sachkundepflicht, Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche und an den Endverbraucher sind unbedingt - wie beabsichtigt - ins Gesetz mit aufzunehmen.

Die Einführung der Videoüberwachung an Schlachthöfen ist zu begrüßen, muss aber ausnahmslos für alle Betriebe ab dem ersten geschlachteten Tier gelten. Sowohl die Tierschutz-Schwerpunktkontrollen von Schlachtbetrieben durch die Länderbehörden (u.a. Nds., Hessen) in den vergangenen Jahren,

1 BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019, 3 C 28/16. Zu weiterer Rechtsprechung vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 1 TierSchG Rn. 62a, 62b.

2 Zur Strafbarkeit dieser Haltungsform siehe *Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, NuR 2021, S. 599-607.

3 <https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten%20Milchkuhhaltung.pdf>.

4 Stand: 31. Dezember 2023, Stefan Stein – <https://www.facebook.com/stallbraende>.

als auch die Medienberichterstattung (Schlachtbetriebe in Hürth⁵, Hakenberg⁶, Miltenberg) zeigt, dass die kleineren nicht automatisch die besseren Betriebe sind. Zudem sind Kamerasysteme erschwinglich.

Ein Verbot von Akkordlöhnen und Stückprämien für die Tätigkeiten der Betäubung und Tötung von Tieren ist in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

4. Abschnitt – Eingriffe an Tieren

Die zahlreichen Ausnahmetatbestände für die sogenannten „nicht kurativen Eingriffe“ (sprich Amputationen und Verstümmelungen) und die Nicht-Betäubungsgebote sind ersatzlos zu streichen. Einzige Ausnahme, die einen nicht kurativen Eingriff legitimiert, ist, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a). Alle weiteren Ausnahmetatbestände dienen der Anpassung des „Nutz“tieres an das unzureichende Haltungssystem und/oder fügen dem Tier erhebliche und länger anhaltende Schmerzen, Leiden und Schäden zu und sind als tierschutzwidrig abzulehnen. Dazu gehören:

- das Kürzen des Schwanzes ohne Betäubung von unter vier Tage alten Ferkeln
- das Abschleifen der Eckzähne ohne Betäubung von unter acht Tage alten Ferkeln
- das Kastrieren ohne Betäubung von unter vier Wochen alten männlichen Schafen und Ziegen
- das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken
- das Kürzen der Schnabelspitzen bei „Nutzgeflügel“ (was für ein beschämender Begriff für ein Lebewesen)
- das Absetzen von Zehengliedern bei Geflügel ohne Betäubung
- die Ohr- oder Schenkeltätowierung ohne Betäubung aller Tiere
- die Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand
- Kürzen der Schwänze von Schweinen (auch „nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes“!)
- Enthornung von Rindern/Verhinderung von Hornwachstum durch Ausbrennen der Hornknospen

Die Haltungssysteme sind gem. § 2 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz endlich den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen „Nutz“tiere anzupassen und nicht umgekehrt. Dazu gehören ausreichend Platz, eine Umwelt, die das ausleben artgener Verhaltensweisen ermöglicht, und Außenklimakontakt.

Auch das Kupieren bzw. Amputieren der Rute bei jagdlich geführten Hunden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ist als tierschutzwidrig abzulehnen. Eine Unerlässlichkeit ist nie gegeben, das Amputieren dient nach wie vor lediglich der Erfüllung überkommener Rassestandards, die jeglicher Logik entbehren (Rassestandard für den Jagdgebrauch: Englischer Pointer: lange Rute, Deutsch Kurzhaar: kupierte Rute). Einzelfälle nach tierärztlicher Indikation sind über § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a abgedeckt.

5 https://www.nw.de/nachrichten/zwischen_weser_und_rhein/23474972_Zustaende-gleichen-Horrorfilm-Videos-zeigen-Schaechtung-von-Tieren-in-NRW.html.

6 <https://www.morgenpost.de/brandenburg/article215747169/Videos-zeigen-Tierquaelerei-auf-Brandenburger-Bio-Hof.html>.

7. Abschnitt – Zucht, Haltung von Tieren, Handel mit Tieren

Ein Verbot, trächtigen Tieren, besonders Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher „Nutz“tiere zu gewinnen, ist ins Tierschutzgesetz mit aufzunehmen. Des Weiteren ist ein Importverbot für das Blut trächtiger Tiere, insbesondere Stuten, und für das hieraus gewonnene Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher „Nutz“tiere in das Tierschutzgesetz mit aufzunehmen.

Die Gewinnung von PMSG ist wegen der genannten Zustände, sowohl in Südamerika wie auch in Europa bzw. in Deutschland, ethisch nicht zu vertreten und daher zwingend abzulehnen. Insbesondere ist der Einsatz von PMSG auch deshalb abzulehnen, weil es sich um eine Hormonbehandlung ohne medizinische Indikation (nicht kurative Maßnahme) handelt. Diese dient lediglich der Synchronisation der Arbeitsabläufe und damit der Effizienzsteigerung. Die Umweltschädigung durch den Eintrag von Hormonen z. B. in den Boden bzw. in das Grundwasser ist anzunehmen und muss wissenschaftlich überprüft werden. Zudem stehen 36 Alternativen zu PMSG-haltigen Präparaten zur Verfügung.⁷

Die Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG für gewerbsmäßige Tierhaltungen ist auf landwirtschaftliche „Nutz“tiere und Gehegewild auszudehnen.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der Einzeltierschutz – bis hin zur Straftatrelevanz - auf landwirtschaftlichen Betrieben oft vernachlässigt wird, weshalb ein Ausnahmetatbestand in § 11 Abs. 1 Nr.8 Buchst. a für diese Betriebe nicht gerechtfertigt ist. Dies war Anlass, dass Thema auf dem 29. Deutschen Tierärztetag unter dem Titel: „Tierschutz für Nutztiere, Präventive Tiermedizin für den Tierschutz bei lebensmittelliefernden Tieren: Das Einzeltier im Fokus“ aufzugreifen.

Durch eine Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG könnte die Beachtung der Haltungsanforderungen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vor Aufnahme der Tierhaltung sichergestellt werden und Tierhalter:innen wären verpflichtet ihre Sachkunde und Zuverlässigkeit vor Erlaubniserteilung nachzuweisen.

Die Nebenbestimmungen in der § 11-Erlaubnis eröffnen die Möglichkeit betriebsindividuelle Tierbetreuungsschlüssel festzulegen, was der Fürsorge für das Einzeltier zugute käme. Des Weiteren sind verpflichtende Fortbildungen für Tierhalter:innen und Tierbetreuer:innen von landwirtschaftlichen Nutztieren gesetzlich einzuführen.

Die Notwendigkeit der Ausdehnung der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG für gewerbsmäßige Tierhaltungen auf landwirtschaftliche Nutztiere wurde als Beschluss des Arbeitskreises 3: Tierschutz für Nutztiere der Bundestierärztekammer (BTK) auf dem 29. Deutschen Tierärztetag 2022 formuliert.⁸

Die geplante Erweiterung des Qualzucht-Paragrafen (§ 11b) im Ref-E TierSchG ist zu begrüßen, geht jedoch nicht weit genug. Insbesondere ist die Übergangsfrist von 15 Jahren gemäß § 21 Abs. 6c Ref-E TierSchG für das Inkrafttreten des § 11b Abs. 1b und des § 11b Abs. 2 Nr. 2 zu streichen, u.a. da sie die Anwendbarkeit von §11b Abs. 1 aushebelt (Lex-specialis-Grundsatz, Verschlechterungsverbot), und die Listung der zuchtbedingten Qualzucht-Merkmale nach § 11b Abs. 1a Ref-E TierSchG ist zu erweitern. Insbesondere die Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des „Nutz“tieres überfordern, sind im § 11b Ref-E TierSchG zwingend mit aufzunehmen, will man die sogenannten Nutztiere nicht unter den Tisch fallen lassen.

⁷ BT-Drs. 18/12251 vom 5. Mai 2017 S. 4, Anlage.

⁸ Vgl.: Beschlüsse aus dem Arbeitskreis 3: Tierschutz für Nutztiere, Präventive Tiermedizin für den Tierschutz bei lebensmittelliefernden Tieren: Das Einzeltier im Fokus, des 29. Deutschen Tierärztetags, 16. September 2022, Pkt. 1, <https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/tieraerztetag/2022/>

Es ist seit 1987 Konsens, dass der Tatbestand des aktuell gültigen § 11b des Tierschutzgesetzes erfüllt ist, wenn bei Wirbeltieren die durch Zucht geförderten oder die geduldeten Merkmalsausprägungen (Form-, Farb-, Leistungs- und Verhaltensmerkmale) zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen und / oder physiologischen Veränderungen oder Verhaltensstörungen äußern, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind⁹.

Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern, sind im Nutztierbereich insbesondere

- überproportionale Bemuskulung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeleistung, übermäßige Anzahl von Zitzen;
- Merkmale, bei denen die Anzahl der Nachkommen (Zucht auf große Würfe) die Fähigkeit des Muttertieres, die Nachkommen zu ernähren, übersteigt (z.B. Sau: häufig weniger Zitzen als lebend geborene Ferkel).

Weitere, mit aufzunehmende zuchtbedingte Merkmale im Nutztierbereich sind:

- Störungen und zuchtbedingte Veränderungen, die Integument-Schäden oder Technopathien begünstigen,
- Verhaltensstörungen (z.B. Sättigungsdeprivation und Polyphagie bei allen Generationen von Masthühnern einschl. Eltern, Großeltern, Pedigreetieren),
- Merkmale, die Störungen des Skelettsystems (z.B. Brustbeinbrüche oder -deformationen bei Legehennen) oder des Herzkreislaufsystems (z.B. bei Masthühnern und Mastputen einschl. deren Eltern- und Großeltern und Pedigreetieren) begünstigen.

Diese müssen im § 11 b Abs. 1a Ref-E TierSchG zwingend mit aufgeführt werden.

8. Abschnitt – Verbringungs-, Verkehrs- und Handelsverbot

Eine der dringlichsten Forderungen von TfvL e.V., ist die Aufnahme eines Ausfuhrverbots von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen, Geflügeltieren und Kaninchen in Tierschutz-Hochrisikostaat (Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Russland, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan) in das Tierschutzgesetz. Seit nunmehr 30 Jahren verfolgen uns die Bilder und Berichte kaum zu ertragender, tierschutzwidriger Transport- und Schlachtbedingungen, die gegen geltendes europäisches und deutsches Tierschutzrecht verstoßen.¹⁰ Die Schlachtung der Tiere in den genannten Staaten erfolgt – wie in diesen Ländern üblich – in aller Regel ohne Betäubung (Schächtung).

9 Vergleiche Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept, DVG-Fachgruppe Verhaltensforschung, Gießen: Verlag DVG 1987.

10 Vgl. u. a. Wirths, DTBl. 2020, 973 ff.; Deutscher Tierschutzbund, Export von Hochleistungsrindern zum Aufbau einer Milchproduktion in Drittstaaten, Stand: 7/2018; Animals`Angels, Export of live animals to non-EU countries without animal welfare guarantees – time to take responsibility according to Article 13 TFEU, 2023, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/en/publications/documentations.html>; Deutscher Tierschutzbund, Drei Wochen auf Fähre vor Marokko eingepfercht, abrufbar unter <https://www.tierschutzbund.de/ueber-uns/aktuelles/presse/meldung/drei-wochen-auf-faehre-vor-marokko-eingepfercht-unzumutbares-leid-fuer-rinder>; Animals`Angels, Das qualvolle Schicksal deutscher Kühe in Marokko: Animals`Angels fordert Landwirt-

Der Bund hat von der Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG, wonach der Transport lebender Tiere in Staaten, in denen das Schlachten üblicherweise durch Schächten erfolgt, verboten werden könnte, bisher keinen Gebrauch gemacht – obwohl juristische Gründe nicht entgegen stehen! Zuletzt haben das OVG Lüneburg mit Beschluss 15.12.2023 – 11 ME 506/23 –¹¹ sowie das OVG Münster in einem Beschluss vom 10. Dezember 2020 (20 B 1958/20)¹² ein bundesdeutsches Verbot der Tiertransporte angeregt, indem sie ausgeführt haben: „(...) vermitteln die vorliegenden Erkenntnisse allenfalls ein generelles Bild von in Marokko auch üblichen Methoden des Umgangs mit Rindern. (...) Eine solche Erkenntnislage mag zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen in der Art etwa von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG ermächtigen“.

Diese Transporte stoßen in Fachkreisen, aber auch in weiten Teilen der Bevölkerung berechtigterweise auf völliges Unverständnis. Wie ein Spielball wird die Thematik zwischen Bund, EU und Gerichten hin und her geschoben. Eventuell zu erwartende Vorgaben aus der EU, die ausdrücklich kein Verbot der Transporte in Tierschutz-Hochrisikostaat vorsehen, sind völlig unzureichend.

Die Frage ist: Was hindert den Bund – da fachliche und juristische Gründe nicht entgegen stehen - an einem gesetzlichen Verbot? Die Fleisch- und Agrarlobby? Anderweitige Handelsverpflichtungen?

10. Abschnitt – Durchführung des Gesetzes

Es ist gesetzlich zu verankern, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen bestimmte verwaltungsbehördliche Anordnungen zum Schutz von Tieren keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Dies würde die Veterinärbehörden entlasten, die Verfahren beschleunigen und die Anordnungen schneller durchsetzbar machen.

Die gesetzliche Verankerung des Amtes einer/s Bundestierschutzbeauftragten für den Tierschutz wird begrüßt. Das Amt sollte verstetigt werden, sprich entfristet werden oder zumindest eine feste Laufzeit bekommen, die über das Ende der jeweiligen Legislaturperiode hinaus geht. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, damit das Amt nicht nur „Feigenblatt“ ist, sondern wirklich institutionell unabhängig. Dabei ist zu hinterfragen, ob die Ansiedlung im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) richtig gewählt ist.

schaftsminister Özdemir zum Handeln auf!, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/bei-frag/das-qualvolle-schicksal-deutscher-kuehe-in-marokko-animals-angels-fordert-landwirtschaftsminister-oezdemir-zum-handeln-auf.html>; Animals`Angels, Tiermärkte in Marokko, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html>; Animals`Angels, ‚Milch‘kühe aus der EU in Marokko – auf lokalen Märkten gehandelt und geschlachtet. Eine Fallstudie von Animals`Angels, 2019/2020; Animals`Angels, „Farm“Animal Welfare in Morocco, 2014, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf; Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu: Rinderexporte aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf; Deutscher Tierschutzbund: Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, Stand: 5/2020, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchproduktion_in_Drittstaaten.pdf).

11 OVG Lüneburg, 15.12.2023 – 11 ME 506/23 –, BeckRS 2023, 38581.

12 OVG Münster, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 20 B 1958/20 –, BeckRS 2020, 35258 Rn. 10.

Im Tierschutzgesetz sind die Durchführung von Kontrollen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) zur Erhebung tierschutzrelevanter Befunde und die Möglichkeit der Rückverfolgung der Tiere zum Herkunftsbetrieb zu verankern, um diese Befunde im Rahmen der Risikobewertung für risikobasierte Tierschutz-Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen gemäß Verordnung (EU) 2017/625 nutzen zu können.¹³ Diese Forderung war auch ein Beschluss des Arbeitskreises 3 der BTK auf dem 29. Deutschen Tierärzttag.¹⁴

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Schaffung einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank im Tierschutzgesetz zu verankern, die es der amtlichen Kontrolle ermöglicht, risikobasierte Kontrollen in Nutztierhaltungen so durchzuführen, wie es in der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR) europaweit vorgesehen ist. Damit amtliche Tierärzt:innen den Umgang mit kranken Einzeltieren überprüfen können, sind für jeden Nutztierbestand tier- und altersgruppenbezogene Mortalitäten, Schlachttier- und Fleischuntersuchungsbefunde, wie auch Ergebnisse betriebsbezogener Falltieruntersuchungen systematisch zu erfassen, zu bewerten und der amtlichen Kontrolle wie auch den bestandsbetreuenden Tierärzt:innen zugänglich zu machen.¹⁰

Eine zentrale Tiergesundheitsdatenbank muss die Kontrollergebnisse aus verschiedenen Überwachungsbereichen bündeln und speichern. Es muss möglich sein, auf Kontrollergebnisse aus anderen Überwachungsbereichen (u.a. Tierseuchen, Tierkörperbeseitigung, Tierarzneimittel) zuzugreifen und diese für die risikobasierten Tierschutz-Kontrollen im Nutztierbereich zu nutzen und zwar behördenübergreifend (Bund – Land – Kommune; später auch EU).

Mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Koordinierungsstelle (KKS) zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) ist ein erster Schritt in diese Richtung gemacht. Dies ist nunmehr in Form einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank gesetzlich zu verankern.

Das Ziel der Einrichtung einer bundesweiten Datenbank in der u.a. Tierhaltungsuntersagungen und Tierhaltungsverbote (Verordnungsermächtigung in § 16 Abs.6) erfasst werden, die auch den kommunalen Überwachungsbehörden zugänglich seien muss, ist zu begrüßen.

11. Abschnitt – Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Aufnahme der Versuchsstrafbarkeit in § 17 Abs. 3 TierSchG ist zu begrüßen.

Eine Erhöhung des Strafrahmens für die Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund und die Tierquälerei auf fünf Jahre ist im TierSchG mit aufzunehmen. Im Sinne des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz ist Verstößen gegen das Tierschutzgesetz eine hohe Priorität einzuräumen. Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Tierschutz und die Überführung von Tierschutzstrafatbeständen (§ 17) in das Strafgesetzbuch – wie der Koalitionsvertrag verspricht – ist umzusetzen.¹⁵

13 Vgl. nur *Große Beilage*, Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017 und *Baumgartner*, „Gefallene Tiere“ aus Tierschutz-Sicht – Erhebungen in Tierkörperbeseitigungsanlagen, in: IGN, Nutztierhaltung im Fokus: Tierschutzindikatoren im Schlachthof, S. 22 ff. (abrufbar unter http://ign-nutztierhaltung.ch/sites/default/files/PDF/IGN_FOKUS_16_Tierschutz_Schlachthof.pdf)

14 Vgl.: Beschlüsse aus dem Arbeitskreis 3: Tierschutz für Nutztiere, Präventive Tiermedizin für den Tierschutz bei lebensmittelliefernden Tieren: Das Einzeltier im Fokus, des 29. Deutschen Tierärzttag, 16. September 2022, Pkt.4, <https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/tieraerzttag/2022/>

15 Vgl.: Beschlüsse aus dem Arbeitskreis 3: Tierschutz für Nutztiere, Präventive Tiermedizin für den Tierschutz

12. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

Viele der Übergangsvorschriften sind unangemessen lang und stehen nicht im Einklang mit dem Staatsziel Tierschutz. Insbesondere die angesetzte Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes bis zum endgültigen Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung ist zu streichen.

Dr. Claudia Preuß-Ueberschär
Vorsitzende von „Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft“ e.V.

Dr. Julia Pfeiffer-Schlichting
Leitende Veterinärdirektorin
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen.
Pressesprecherin von „Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft“ e.V.

bei lebensmittelliefernden Tieren: Das Einzeltier im Fokus, des 29. Deutschen Tierärzttag, 16. September 2022, Pkt. 5, <https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/tieraerzttag/2022/>